

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1975

Nummer 16

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	30. 1. 1975	Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren – Bauvorlagenverordnung – (BauVorlVO) . . .	174
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	180

232

**Verordnung
über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren
– Bauvorlagenverordnung – (BauVorlVO)**

Vom 30. Januar 1975

Auf Grund des § 83 Abs. 2 Satz 2 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Lageplan
- § 3 Bauzeichnungen
- § 4 Baubeschreibung
- § 5 Standsicherheitsnachweis und andere bautechnische Nachweise
- § 6 Darstellung der Grundstücksentwässerung
- § 7 Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen
- § 8 Bauvorlagen beim Vorbescheid
- § 9 Bauvorlagen für Typengenehmigungen
- § 10 Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten
- § 11 Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beizufügen:

1. der Lageplan (§ 2),
2. die Bauzeichnungen (§ 3),
3. die Baubeschreibung (§ 4),
4. der Nachweis der Standsicherheit und die anderen bautechnischen Nachweise (§ 5),
5. die Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 6).

(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen; ist die Gemeinde nicht untere Bauaufsichtsbehörde, so sind die Bauvorlagen mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 4 genannten Nachweise in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Ist für die Prüfung des Bauantrages die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen erforderlich, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Einreichung weiterer Ausfertigungen verlangen.

(3) Die Bauvorlagen müssen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein; sie müssen einen 2,5 cm breiten Heftrand und die Größe von 210 mm × 297 mm (DIN A4) haben oder auf diese Größe nach DIN 824 gefaltet sein. Die Bauvorlagen müssen für eine Schwarzweiß-Mikroverfilmung geeignet sein.

(4) Bei Bauanzeigen nach § 89 BauO NW genügen eine Beschreibung und Handzeichnungen, aus denen mindestens die Lage, die Größe, die Bauart und die Nutzung der geplanten baulichen Anlagen hervorgehen.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Bauvorlagen nach einheitlichen Vordrucken und in bestimmter Ordnung eingereicht werden.

(6) Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen fordern, wenn sie dies zur Beurteilung des Bauvorhabens für erforderlich hält; sie kann auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.

§ 2

Lageplan

(1) Der Lageplan ist auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte aufzustellen. Dabei soll ein Maßstab nicht kleiner als 1:500 verwendet werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen größeren Maßstab fordern. Sie kann auch verlangen, daß der Lageplan und die Berechnung nach Absatz 5 von einer Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beglaubigt oder angefertigt werden; den Behörden sind solche

behördliche Stellen gleichgestellt, deren Vermessungsergebnisse für die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters verwendet werden.

(2) Der Lageplan muß insbesondere enthalten:

1. seinen Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung,
2. die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentümer,
3. die rechtmäßigen Grenzen des Grundstücks, seine Umringmaße und seinen Flächeninhalt,
4. die Breite und die Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe der Straßengruppe,
5. die Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art und das Maß der baulichen Nutzung mit den Baulinien oder Baugrenzen,
6. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, Geschosßzahl, Hauptgesims- oder Außenwandhöhe, Dachform und der Bauart der Außenwände und der Bedachung,
7. Baudenkmale und geschützte Baumbestände auf dem Baugrundstück und auf Nachbargrundstücken,
8. die geplanten baulichen Anlagen unter Angabe der Außenmaße, der Dachform, der Höhenlage des Erdgeschosßfußbodens zur Straße, der Breite der Bauwiche und der Grenzabstände, der Tiefe und Breite der Abstandflächen, der Abstände zu anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und den benachbarten Grundstücken sowie der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten,
9. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, zu Wasserflächen und zu Wäldern, Mooren und Heiden,
10. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage, Anzahl und Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, der Kinderspielplätze, der Plätze für Abfallbehälter und der Flächen, die gärtnerisch angelegt werden,
11. Flächen, die von Baulasten betroffen sind,
12. Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, Hochspannungsleitungen und unterirdische Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, ortsfeste Behälter im Freien für Gase, Öl und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage, Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke.

(3) Der Inhalt des Lageplanes nach Absatz 2 Nr. 10 bis 12 ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.

(4) Für die Darstellung im Lageplan sind die Zeichen der Nr. 1 der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden. Die sonstigen Darstellungen sind, soweit erforderlich, durch Beschriftung zu kennzeichnen.

(5) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück ist eine prüffähige Berechnung aufzustellen über:

1. die zulässige und die vorhandene oder geplante Grundfläche,
2. die vorhandene und die geplante Geschoßfläche und, soweit erforderlich, die Baumasse,
3. die zulässige und die vorhandene oder geplante Geschoßflächenzahl und, soweit erforderlich, die Baumassenzahl.

(6) Bei der Änderung baulicher Anlagen, bei denen die Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist ein Lageplan nicht erforderlich.

§ 3

Bauzeichnungen

(1) Für die Bauzeichnungen ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn ein solcher zur Darstellung der erforderlichen Eintragung notwendig oder ausreichend ist.

Anlage

(2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen:

1. Die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen,
2. die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
 - a) Treppen,
 - b) lichten Durchgangsmaße sowie Art und Anordnung der Türen an und in Rettungswegen,
 - c) Schornsteine,
 - d) Feuerstätten, ihrer Art und Nennheizleistung,
 - e) ortsfesten Behälter für Öl, für schädliche oder brennbare Flüssigkeiten oder für Gase,
 - f) Aufzugsschächte und der nutzbaren Grundfläche der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
 - g) Lüftungsleitungen, Installationsschächte und Abfallschächte,
 - h) Aborte, Badewannen, Duschen, Wasserzapfstellen und Bodenabläufe,
 - i) Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen mit Angabe ihrer Art,
3. die Schnitte, aus denen auch die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens über NN, die Geschoßhöhen und die lichten Raumhöhen sowie der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis ersichtlich sind, mit dem Anschnitt des vorhandenen und des künftigen Geländes,
4. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluß an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben sowie des Straßenlängsgefälles.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

1. der Maßstab,
2. die Maße und die wesentlichen Baustoffe und Bauarten,
3. das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, soweit aus Gründen des Brandschutzes an diese Forderungen gestellt werden,
4. die Rohbaumaße der Öffnungen notwendiger Fenster,
5. die Lage des Raumes für die Hauptanschlüsse der Versorgungsleitungen,
6. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

Anlage (4) Für die Darstellung in den Bauzeichnungen sind die Zeichen der Nr. 2 der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden; dies gilt nicht, wenn in den Bauzeichnungen nur vorgesehene Bauteile dargestellt werden.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß einzelne Bauzeichnungen oder Teile hiervon durch besondere Zeichnungen, Zeichen und Farben mit Angabe der Nummer und Hilfsbezeichnung aus dem RAL-Farbbregister erläutert werden.

§ 4

Baubeschreibung

(1) In der Baubeschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können.

(2) Für gewerbliche Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder gewerberechtlichen Erlaubnis nicht bedürfen, muß die Baubeschreibung zusätzliche Angaben enthalten über

1. die Art der gewerblichen Tätigkeit unter Angabe der Art, der Zahl und des Aufstellungsortes der Maschinen oder Apparate, der Art der zu verwendenden Rohstoffe und der herzustellenden Erzeugnisse, der Art ihrer Lagerung, soweit sie feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlich sind; ferner sind etwa entstehende Einwirkungen auf die Beschäftigten oder auf die Nachbarschaft durch Gerüche, Gas, Staub, Dämpfe, Rauch, Ruß, Flüssigkeiten, Abwässer und Abfälle anzugeben;
2. die Zahl der Beschäftigten.

(3) Der Baubeschreibung ist eine nachprüfbare Berechnung der Rohbaukosten beizufügen. Soweit Anlagen und Einrichtungen, wie Entwässerungsanlagen, elektrische Anlagen,

Lüftungsanlagen, Feuerungsanlagen, ortsfeste Lagerbehälter für flüssige oder gasförmige Brennstoffe oder für schädliche oder brennbare Flüssigkeiten, genehmigungspflichtig sind, ist eine nachprüfbare Berechnung der Herstellungskosten vorzulegen. Der Berechnung sind die Kosten zugrunde zu legen, die für alle bis zur Rohbauabnahme, bei Anlagen und Einrichtungen nach Satz 2 bis zur Schlußabnahme, fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdausschachtungsarbeiten nach den im Zeitpunkt der Antragsstellung ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen zu erwarten sind. Die Rohbaukosten sind auf der Grundlage des Rauminhaltes zu ermitteln, der nach der Norm DIN 277 Blatt 1 – Grundflächen und Rauminhalte von Hochbauten; Begriffe, Berechnungsgrundlagen – (SMBI. NW. 23239), festgestellt wird.

§ 5

Standortsicherheitsnachweis und andere bautechnische Nachweise

(1) Für die Prüfung der Standortsicherheit sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die erforderlichen Konstruktionszeichnungen und die erforderlichen Berechnungen vorzulegen. Berechnungen und Zeichnungen müssen übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

(2) Die statischen Berechnungen müssen die Standortsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, daß die Standortsicherheit auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen wird. Sie kann auf die Vorlage eines besonderen Nachweises der Standortsicherheit verzichten, wenn bauliche Anlagen oder ihre Teile nach Bauart, statischem System, baulicher Durchbildung und Abmessungen sowie hinsichtlich ihrer Beanspruchung einer bewährten, insbesondere durch Technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NW im einzelnen festgelegten Ausführung entsprechen.

(3) Für die Prüfung des Wärme- und Schallschutzes sind, soweit erforderlich, Einzelnachweise durch Zeichnung, Beschreibung, Berechnung, Prüfzeugnisse oder Gutachten vorzulegen.

(4) Für die Prüfung des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile sind, soweit erforderlich, Einzelnachweise durch Zeichnung, Beschreibung, Berechnung, Prüfzeugnisse oder Gutachten vorzulegen.

§ 6

Darstellung der Grundstücksentwässerung

(1) Die Anlagen zur Beseitigung von Abwasser und Niederschlagswasser (Grundstücksentwässerung) sind in einem Entwässerungsplan mindestens im Maßstab 1:500 darzustellen und, soweit erforderlich, durch eine Baubeschreibung und durch Bauzeichnungen nach § 3 zu erläutern.

(2) In dem Entwässerungsplan ist das zu entwässernde Grundstück darzustellen, soweit dies zur Prüfung der Grundstücksentwässerung erforderlich ist. Der Plan muß insbesondere enthalten:

1. die Angaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 und 8, soweit sie nicht für die Beurteilung der Grundstücksentwässerung entbehrlich sind,
2. die Führung der vorhandenen und geplanten Leitungen außerhalb der Gebäude mit Wasserablaufstellen, Schächten und Abscheidern,
3. die Lage der vorhandenen und geplanten Brunnen,
4. die Lage der vorhandenen und geplanten Kleinkläranlagen, Gruben und Sickeranlagen,
5. bei Anschluß an eine Sammelkanalisation die Lage und die Abmessungen der Kanalisation sowie die Sohlenhöhe an der Anschlußstelle.

(3) Die Eintragungen nach Absatz 2 sind unter Angabe der Werkstoffe oder Baustoffe vorzunehmen. Die Leitungen für Abwasser sind durch eine durchgezogene Linie darzustellen. Ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Leitungen für Abwasser und Niederschlagswasser (Mischwasser) sind strichpunktliert darzustellen. Vorhandene sowie zu beseitigende Leitungen sind nach Nr. 3 der Anlage zu dieser Verordnung zusätzlich kenntlich zu machen.

Anlage

(4) In die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen nach § 3 sind in schematischer Darstellung insbesondere einzutragen:

1. die Grund-, Fall- und Anschlußleitungen mit Angabe der Querschnitte und des Gefälles, die Höhen der Grundleitungen im Verhältnis zur Straße und zur Einleitung in eine Sammelkanalisation oder in die eigene Abwasseranlage,
2. die Lüftung der Leitungen, die Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Abwasserhebeanlagen und Rückstauvorrichtungen,
3. die Wasserablaufstellen unter Angabe ihrer Art,
4. die Höhenlage der tiefsten zu entwässernden Stelle und der nicht überbauten Grundstücksfläche,
5. die vorgesehenen Werkstoffe oder Baustoffe.

Absatz 3 gilt sinngemäß.
(5) Kleinkläranlagen, Gruben, Sickeranlagen und Abscheider sind, soweit erforderlich, durch besondere Bauzeichnungen darzustellen.

§ 7

Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen ist unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer eine Beschreibung der baulichen Anlage nach ihrer wesentlichen Konstruktion und des vorgesehenen Abbruchvorganges mit Angabe der für den Abbruch vorgesehenen Geräte sowie der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen beizufügen.

(2) § 1 Abs. 2 bis 6 gilt sinngemäß.

§ 8

Bauvorlagen beim Vorbescheid

(1) Dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides sind die Bauvorlagen beizufügen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

(2) § 1 Abs. 2 bis 6 gilt sinngemäß.

§ 9

Bauvorlagen für Typengenehmigungen

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Typengenehmigung nach § 92 BauO NW brauchen nur die in § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Bauvorlagen beigelegt zu werden. An Stelle einer Berechnung der Rohbaukosten nach § 4 Abs. 3 ist eine Berechnung der Herstellungskosten für die gesamte von der Typengenehmigung erfaßte bauliche Anlage vorzulegen.

(2) Die Bauvorlagen sind in dreifacher Ausfertigung bei der Obersten Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) § 1 Abs. 3, 5 und 6 gilt sinngemäß.

§ 10

Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nach § 93 BauO NW brauchen nur die in § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Bauvorlagen beigelegt zu werden. Die Baubeschreibung muß ausreichende Angaben über die Konstruktion, den Aufbau und den Betrieb Fliegender Bauten enthalten. An Stelle einer Berechnung der Rohbaukosten nach § 4 Abs. 3 ist eine Berechnung der Herstellungskosten vorzulegen.

(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) § 1 Abs. 3, 5 und 6 gilt sinngemäß; die Bauzeichnungen müssen aus Papier auf Gewebe bestehen.

§ 11

Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen sind beizufügen:

1. die Bauzeichnungen,
2. die Baubeschreibung, jedoch ohne Berechnung der Kosten nach § 4 Abs. 3, und, soweit erforderlich,
3. der Lageplan und der Nachweis der Standisicherheit.

(2) Der Lageplan, für den ein Maßstab nicht kleiner als 1:500 zu verwenden ist, muß insbesondere enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer oder Grundbuch und Liegenschaftskataster,
2. die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes,
3. die Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art des Baugebietes,
4. festgesetzte Baulinien, Baugrenzen oder sonstige Begrenzungslinien,
5. vorhandene bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
6. den Aufstellungs- und Anbringungsort der geplanten Werbeanlage,
7. die Abstände der geplanten Werbeanlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen unter Angabe der Straßen- gruppe.

(3) Die Bauzeichnungen, für die ein Maßstab nicht kleiner als 1:50 zu verwenden ist, müssen insbesondere enthalten:

1. die Ausführung der geplanten Werbeanlage,
2. die farbgetreue Wiedergabe aller sichtbaren Teile der geplanten Werbeanlage mit Angabe der Nummer und Hilfsbezeichnung aus dem RAL-Farbregister,
3. die Darstellung der geplanten Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder errichtet oder an der sie angebracht werden soll.

(4) In der Baubeschreibung sind, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können, insbesondere anzugeben:

1. der Anbringungsort,
2. die Art und Größe der geplanten Anlage,
3. die Werkstoffe und Farben der geplanten Anlage,
4. die Art des Baugebietes,
5. benachbarte Signalanlagen und Verkehrszeichen.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

(6) Bei Anzeigen für anzeigebedürftige Werbeanlagen genügen eine Beschreibung und Handzeichnungen, aus denen mindestens die in Absatz 4 Nr. 1 bis 5 geforderten Angaben hervorgehen.

(7) Für Warenautomaten gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt Teil I (§§ 1 bis 11) der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1975

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

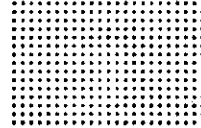
Anlage

zur Verordnung über Bauvorlagen
im bauaufsichtlichen Verfahren
– Bauvorlagenverordnung –
(zu § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 3)

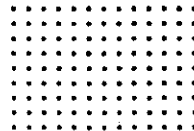
Zeichen für Bauvorlagen

1. Lageplan

1.1. Vorhandene öffentliche Verkehrsflächen



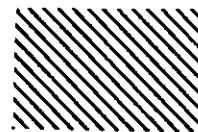
1.2. Festgesetzte, aber noch nicht vorhandene Verkehrsflächen



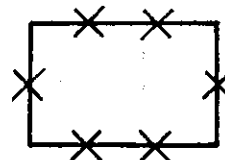
1.3. Vorhandene bauliche Anlagen



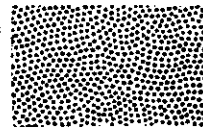
1.4. Geplante bauliche Anlagen



1.5. Zu beseitigende bauliche Anlagen



1.6. Öffentliche Grünflächen



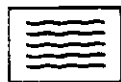
Für die Darstellung der jeweiligen Grünflächen



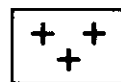
Parkanlage



Zeltplatz

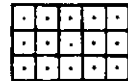


Badeplatz



Friedhof

Dauerkleingärten



Sportplatz



Spielplatz



1.7. Grenzen des Baugrundstücks



1.8. Begrenzung von Abstandflächen



1.9. Flächen, die von Baulasten betroffen sind

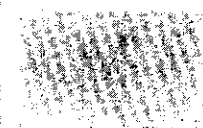


2. Bauzeichnungen

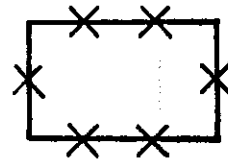
2.1. Vorhandene Bauteile



2.2. Vorgesehene Bauteile



2.3. Zu beseitigende Bauteile



3. Grundstücksentwässerung

3.1. Vorhandene Anlagen

Schmutzwasserleitung



Regenwasserleitung



Mischwasserleitung



3.2. Zu beseitigende Anlagen

Schmutzwasserleitung



Regenwasserleitung



Mischwasserleitung



**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1974 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1974 Einbanddecken
für 2 Bände vor zum Preis von 13,- DM zuzüglich Versandkosten
von 2,50 DM =

15,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei
Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Ver-
sandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betra-
ges bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 15. 3. 1975 an den Verlag
erbeten.

– GV. NW. 1975 S. 180.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen
Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der
Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verord-
nungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen
Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkei-
ten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine
besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August
Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in
denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe
A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.